

Hebel

Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI 2021

Textausgabe mit Einführung und
Anmerkungen zu den wichtigsten
Neuerungen

4. Auflage

E-Book

Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI 2021

Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI 2021

Textausgabe mit Einführung und
Anmerkungen zu den wichtigsten
Neuerungen

bearbeitet von
Dr. Johann Peter Hebel
Rechtsanwalt in Berlin

4., vollständig überarbeitete Auflage

 Reguvis

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Reguvis Fachmedien GmbH
Amsterdamer Str. 192
50735 Köln
www.reguvis.de

Beratung und Bestellung:
Tel.: +49 (0) 221 97668-306
Fax: +49 (0) 221 97668-236
E-Mail: bau-immobilien@reguvis.de

ISBN (Print): 978-3-8462-1200-4
ISBN (E-Book): 978-3-8462-1201-1

© 2021 Reguvis Fachmedien GmbH

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Dies gilt auch für die fotomechanische Vervielfältigung (Fotokopie/Mikrokopie) und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Hinsichtlich der in diesem Werk ggf. enthaltenen Texte von Normen weisen wir darauf hin, dass rechtsverbindlich allein die amtlich verkündeten Texte sind.

Herstellung: Günter Fabritius
Satz: Cicero Computer GmbH, Bonn
Druck und buchbinderische Verarbeitung: Plump Druck & Medien GmbH, Rheinbreitbach

Printed in Germany

Vorwort

Durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 04.07.2019 unter Zugzwang gebracht, hat der Verordnungsgeber reagiert und die erst zum 17.07.2013 in Kraft getretene HOAI 2013 geändert. Primäres Ziel der Novelle ist die Beseitigung der vom EuGH in der genannten Entscheidung identifizierten europarechtlichen Bedenken, namentlich des in der Vorgabe verbindlicher Mindest- und Höchstsätze liegenden Verstoßes gegen die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Dienstleistungsrichtlinie). Um dies zu erreichen, wurde der Charakter der HOAI grundlegend geändert. Statt zwingenden Preisrechts enthält die HOAI künftig nur noch Honorierungsempfehlungen mit Orientierungscharakter. Im Wesentlichen sind die Vertragsparteien bei der Vereinbarung des Honorars auch der Höhe nach zukünftig weitgehend frei. Damit im Zusammenhang stehend wurden in der HOAI verschiedene kleinere systematische wie sprachliche Änderungen und Anpassungen vorgenommen.

Die nunmehrigen Änderungen sind zum 01.01.2021 in Kraft getreten. Die entsprechende Änderungsverordnung vom 02.12.2020 ist, wie bei Änderungsverordnungen üblich, schwer zu lesen. Das vorliegende Werk enthält daher nicht nur die Änderungsverordnung nebst der Amtlichen Begründung und einführende Erläuterungen der einzelnen Änderungen, sondern auch eine vollständige (nicht amtliche) konsolidierte Fassung der HOAI 2013 mit dem seit dem 01.01.2021 geltenden Inhalt. Es soll, wie auch schon die vorangegangenen Veröffentlichungen zur HOAI 2009 und 2013, den Einstieg in die Änderungen bzw. geänderten Vorschriften und den Umgang mit der nun geltenden HOAI-Fassung erleichtern.

Ausdrücklicher Dank gebührt an dieser Stelle den Kolleginnen Heike Engelmann und Dr. Anke Klemm, die an der Entstehung dieses Büchleins entscheidend mitgewirkt haben. Ebenso zu danken ist Frau Inga Wichmann von der Reguvis Fachmedien GmbH, deren Einsatz ein Erscheinen dieses Werkes zeitnah zum Inkrafttreten möglich gemacht hat.

Berlin, im Februar 2021

Dr. Johann Peter Hebel

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| Vorwort | 5 |
| 1 Einführung | 11 |
| 2 Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI) | 15 |
| Teil 1 Allgemeine Vorschriften | 15 |
| § 1 Anwendungsbereich | 15 |
| § 2 Begriffsbestimmungen | 15 |
| § 2a Honorartafeln und Basishonorarsatz | 16 |
| § 3 Leistungen und Leistungsbilder | 16 |
| § 4 Anrechenbare Kosten | 17 |
| § 5 Honorarzonen | 17 |
| § 6 Grundlagen des Honorars | 18 |
| § 7 Honorarvereinbarung | 18 |
| § 8 Berechnung des Honorars in besonderen Fällen | 19 |
| § 9 Berechnung des Honorars bei Beauftragung von Einzelleistungen | 19 |
| § 10 Berechnung des Honorars bei vertraglichen Änderungen des Leistungsumfangs | 19 |
| § 11 Auftrag für mehrere Objekte | 20 |
| § 12 Instandsetzungen und Instandhaltungen | 20 |
| § 13 Interpolation | 20 |
| § 14 Nebenkosten | 21 |
| § 15 Fälligkeit des Honorars, Abschlagszahlungen | 21 |
| § 16 Umsatzsteuer | 21 |
| Teil 2 Flächenplanung | 22 |
| Abschnitt 1 Bauleitplanung | 22 |
| § 17 Anwendungsbereich | 22 |
| § 18 Leistungsbild Flächennutzungsplan | 22 |
| § 19 Leistungsbild Bebauungsplan | 22 |
| § 20 Honorare für Grundleistungen bei Flächennutzungsplänen | 23 |
| § 21 Honorare für Grundleistungen bei Bebauungsplänen | 24 |
| Abschnitt 2 Landschaftsplanung | 26 |
| § 22 Anwendungsbereich | 26 |
| § 23 Leistungsbild Landschaftsplan | 26 |
| § 24 Leistungsbild Grünordnungsplan | 26 |
| § 25 Leistungsbild Landschaftsrahmenplan | 27 |
| § 26 Leistungsbild Landschaftspflegerischer Begleitplan | 27 |

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|--------------------|---|-----------|
| § 27 | Leistungsbild Pflege- und Entwicklungsplan | 27 |
| § 28 | Honorare für Grundleistungen bei Landschaftsplänen | 28 |
| § 29 | Honorare für Grundleistungen bei Grünordnungsplänen | 29 |
| § 30 | Honorare für Grundleistungen bei Landschaftsrahmenplänen | 31 |
| § 31 | Honorare für Grundleistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen | 33 |
| § 32 | Honorare für Grundleistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen | 34 |
| Teil 3 | Objektplanung | 37 |
| Abschnitt 1 | Gebäude und Innenräume | 37 |
| § 33 | Besondere Grundlagen des Honorars | 37 |
| § 34 | Leistungsbild Gebäude und Innenräume | 37 |
| § 35 | Honorare für Grundleistungen bei Gebäuden und Innenräumen | 38 |
| § 36 | Umbauten und Modernisierungen von Gebäuden und Innenräumen | 39 |
| § 37 | Aufträge für Gebäude und Freianlagen oder für Gebäude und Innenräume | 40 |
| Abschnitt 2 | Freianlagen | 40 |
| § 38 | Besondere Grundlagen des Honorars | 40 |
| § 39 | Leistungsbild Freianlagen | 41 |
| § 40 | Honorare für Grundleistungen bei Freianlagen | 41 |
| Abschnitt 3 | Ingenieurbauwerke | 43 |
| § 41 | Anwendungsbereich | 43 |
| § 42 | Besondere Grundlagen des Honorars | 43 |
| § 43 | Leistungsbild Ingenieurbauwerke | 43 |
| § 44 | Honorare für Grundleistungen bei Ingenieurbauwerken | 44 |
| Abschnitt 4 | Verkehrsanlagen | 46 |
| § 45 | Anwendungsbereich | 46 |
| § 46 | Besondere Grundlagen des Honorars | 46 |
| § 47 | Leistungsbild Verkehrsanlagen | 47 |
| § 48 | Honorare für Grundleistungen bei Verkehrsanlagen | 47 |
| Teil 4 | Fachplanung | 50 |
| Abschnitt 1 | Tragwerksplanung | 50 |
| § 49 | Anwendungsbereich | 50 |
| § 50 | Besondere Grundlagen des Honorars | 50 |
| § 51 | Leistungsbild Tragwerksplanung | 50 |
| § 52 | Honorare für Grundleistungen bei Tragwerksplanungen | 51 |
| Abschnitt 2 | Technische Ausrüstung | 52 |
| § 53 | Anwendungsbereich | 52 |
| § 54 | Besondere Grundlagen des Honorars | 52 |
| § 55 | Leistungsbild Technische Ausrüstung | 53 |
| § 56 | Honorare für Grundleistungen der Technischen Ausrüstung | 53 |

| | |
|---|-----|
| Teil 5 Übergangs- und Schlussvorschriften | 56 |
| § 57 Übergangsvorschrift | 56 |
| § 58 Inkrafttreten, Außerkrafttreten | 56 |
| Schlussformel | 56 |
| Anlage 1 (zu § 3 Absatz 1) Weitere Fachplanungs- und Beratungsleistungen | 57 |
| Anlage 2 (zu § 18 Absatz 2) Grundleistungen im Leistungsbild Flächennutzungsplan | 83 |
| Anlage 3 (zu § 19 Absatz 2) Grundleistungen im Leistungsbild Bebauungsplan | 85 |
| Anlage 4 (zu § 23 Absatz 2) Grundleistungen im Leistungsbild Landschaftsplan | 87 |
| Anlage 5 (zu § 24 Absatz 2) Grundleistungen im Leistungsbild Grünordnungsplan | 89 |
| Anlage 6 (zu § 25 Absatz 2) Grundleistungen im Leistungsbild Landschaftsrahmenplan | 91 |
| Anlage 7 (zu § 26 Absatz 2) Grundleistungen im Leistungsbild Landschaftspflegerischer Begleitplan | 93 |
| Anlage 8 (zu § 27 Absatz 2) Grundleistungen im Leistungsbild Pflege- und Entwicklungsplan | 95 |
| Anlage 9 (zu § 18 Absatz 2, § 19 Absatz 2, § 23 Absatz 2, § 24 Absatz 2, § 25 Absatz 2, § 26 Absatz 2, § 27 Absatz 2) Besondere Leistungen zur Flächenplanung | 97 |
| Anlage 10 (zu § 34 Absatz 4, § 35 Absatz 7) Grundleistungen im Leistungsbild Gebäude und Innenräume, Besondere Leistungen, Objektlisten | 101 |
| Anlage 11 (zu § 39 Absatz 4, § 40 Absatz 5) Grundleistungen im Leistungsbild Freianlagen, Besondere Leistungen, Objektliste | 113 |
| Anlage 12 (zu § 43 Absatz 4, § 48 Absatz 5) Grundleistungen im Leistungsbild Ingenieurbauwerke, Besondere Leistungen, Objektliste | 121 |
| Anlage 13 (zu § 47 Absatz 2, § 48 Absatz 5) Grundleistungen im Leistungsbild Verkehrsanlagen, Besondere Leistungen, Objektliste | 136 |
| Anlage 14 (zu § 51 Absatz 5, § 52 Absatz 2) Grundleistungen im Leistungsbild Tragwerksplanung, Besondere Leistungen, Objektliste | 144 |
| Anlage 15 (zu § 55 Absatz 3, § 56 Absatz 3) Grundleistungen im Leistungsbild Technische Ausrüstung, Besondere Leistungen, Objektliste | 152 |
| 3 Amtliche Begründung mit Anmerkungen | 163 |
| 3.1 Allgemeiner Teil | 163 |
| 3.2 Amtliche Begründung zu den einzelnen Vorschriften mit Anmerkungen | 165 |
| 3.2.1 Teil 1 Allgemeine Vorschriften | 165 |
| 3.2.2 Teil 2 Flächenplanung | 204 |
| Abschnitt 1 Bauleitplanung | 204 |
| Abschnitt 2 Landschaftsplanung | 210 |
| 3.2.3 Teil 3 Objektplanung | 222 |
| Abschnitt 1 Gebäude und Innenräume | 222 |
| Abschnitt 2 Freianlagen | 226 |
| Abschnitt 3 Ingenieurbauwerke | 228 |
| Abschnitt 4 Verkehrsanlagen | 232 |

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|---|------------|
| 3.2.4 | Teil 4 Fachplanung | 237 |
| | Abschnitt 1 Tragwerksplanung | 237 |
| | Abschnitt 2 Technische Ausrüstung | 240 |
| 3.2.5 | Teil 5 Übergangs- und Schlussvorschriften | 245 |
| | Anlage 1 (zu § 3 Absatz 1) <u>Beratungsleistungen</u> <u>Weitere Fachplanungs- und</u> <u>Beratungsleistungen</u> | 248 |
| | Anlagen 2 bis 15 | 286 |
| 4 | Anhang | 287 |
| 4.1 | Erste Verordnung zur Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure | 287 |
| 4.2 | Bundesrat – Empfehlungen der Ausschüsse | 301 |
| 4.3 | Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen und anderer Gesetze | 305 |
| 4.4 | Amtliche Begründung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen und anderer Gesetze | 308 |

1 Einführung

Mit dem Urteil vom 04.07.2019 (Rs. C-377/17 = NJW 2019, 2529) hat der Europäische Gerichtshof – etwas verkürzt – festgestellt, dass die bislang in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) vorgesehenen verbindlichen Mindest- und Höchstsätze für bestimmte Architekten- und Ingenieurleistungen nicht mit Artikel 15 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe g und Absatz 3 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Dienstleistungsrichtlinie – ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36 bis 68) vereinbar sind. Nachdem die Umsetzungsfrist für die Dienstleistungsrichtlinie bereits zum 28.11.2009 abgelaufen war, kam der Verordnungsgeber mit Verkündung des Urteils endgültig nicht mehr umhin, die HOAI an die Vorgaben der Dienstleistungsrichtlinie anzupassen. Um die insoweit erforderlichen Änderungen vornehmen zu können, bedurfte es zunächst einer Änderung der Ermächtigungsgrundlage zum Erlass der HOAI, d.h. des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen (ArchLG) vom 04.11.1971 (BGBl. I S. 1745, 1749). Dies erfolgte über Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen und anderer Gesetze vom 12.11.2020 (BGBl. I S. 2392). Bislang ergab sich aus dem ArchLG die Ermächtigung der Bundesregierung, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung u.a. Mindest- und Höchstsätze festzusetzen und die Möglichkeit vorzusehen, hiervon nur in Ausnahmefällen und nur durch eine bei Erteilung des Auftrages schriftlich abzuschließende Vereinbarung abzuweichen. Nach der nunmehrigen Änderung beinhaltet das ArchLG die Ermächtigung (1) zum Erlass von Regelungen betreffend die Grundlagen und Maßstäbe zur Berechnung von Honoraren, (2) zur Aufstellung von Honorartafeln zur Honorarorientierung für Grundleistungen, (3) zum Erlass von Regelungen, wonach bestimmte in den Honorartafeln angegebene Honorarsätze für Grundleistungen für den Fall als vereinbart gelten, dass keine wirksame Honorarvereinbarung getroffen wurde und (4) zur Vorgabe der bei der Honorarvereinbarung einzuhaltenen Form und zu beachtenden Hinweispflichten.

In Ausübung dieser Ermächtigung erließ die Bundesregierung auf der Grundlage eines vom Bundeskabinett am 16.09.2020 verabschiedeten Verordnungsentwurfes, dem der Bundesrat am 06.11.2020 zugestimmt hat, am 02.12.2020 die Erste Verordnung zur Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (veröffentlicht im BGBl. I 2020 S. 2636). Diese ist am 01.01.2021 in Kraft getreten.

Die Neuregelung wird üblicherweise als HOAI 2021 bezeichnet. Gesetzgebungstechnisch handelt es sich jedoch nicht um eine Neufassung der Verordnung, sondern um eine Änderung der HOAI 2013. Korrekt wäre es daher, von der HOAI 2013 in der ab dem 01.01.2021 geltenden Fassung zu sprechen. Dies ist jedoch wenig praktikabel. Auch im hiesigen Zusammenhang wird daher etwas verkürzend von HOAI 2021 und auch von Neufassung die Rede sein.

Kern der Änderungsverordnung ist der Wegfall der grundsätzlich zwingenden Mindest- und Höchstsätze und eine erhebliche Erleichterung der formellen Voraussetzungen für eine Honorarvereinbarung. Zwar bleiben die Grundlagen und Maßstäbe zur Honorarermittlung der HOAI in ihrer bisherigen Struktur und mit den bekannten Inhalten erhalten. Es gibt weiterhin Honorarermittlungsparameter, um mit deren Hilfe je nach Leistungsbild

1 Einführung

auf der Grundlage anrechenbarer Kosten, Verrechnungseinheiten oder Flächen und anhand von Honorartafeln durch Interpolation Honorare ermitteln zu können. Und es gibt demzufolge auch weiterhin Honorarspannen, die allerdings nun nicht mehr durch einen Mindest- und einen Höchstsatz, sondern durch – betragsmäßig ohne jede Änderung – das Basishonorar nach unten und den oberen Honorarsatz nach oben begrenzt werden. All dies sind aber nach dem nunmehrigen Verständnis der HOAI „nur“ noch Honorierungsempfehlungen, die den Parteien bei der Bestimmung des im Einzelfall zu vereinbarenden Honorars als Orientierung dienen sollen. Tatsächlich sind die Parteien in der Honorarvereinbarung frei. Hinsichtlich der Art der Honorarermittlung gab es schon bislang keine Restriktionen. Den Parteien stand es völlig frei, ob sie sich bei der Art, wie sie im konkreten Einzelfall das Honorar ermittelt haben, an der Berechnungssystematik der HOAI orientiert oder einen hiervon völlig unabhängigen Weg der Honorarermittlung gewählt haben. Unproblematisch zulässig waren daher auch schon bislang Pauschalhonorarvereinbarungen, aufwandsabhängige Vergütungsmodelle mit Stunden-, Tages- oder Monatssätzen, auf die Bausumme bezogene prozentuale Vergütungssätze o.Ä. Das einzige honorarrechtliche Korrektiv bestand in der Vorgabe, das vereinbarte – auf welche Art auch immer ermittelte – Honorar müsse zwischen Höchst- und Mindestsatz liegen, soweit nicht ein HOAI-rechtlich beachtenswerter Ausnahmefall vorlag. War Letzteres nicht der Fall, galt entweder der Mindestsatz als vereinbart (bei unzulässiger Mindestsatzunterschreitung) oder es kam im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu einer Reduzierung auf den Höchstsatz (bei Höchstsatzüberschreitung). Auch diese Beschränkung ist mit der HOAI 2021 entfallen. Die Parteien sind bei allen ab dem 01.01.2021 begründeten Vertragsverhältnissen nun nicht nur in der Art der Honorarermittlung, sondern auch bei der Höhe des zu vereinbarenden Honorars frei. Im Anwendungsbereich der HOAI 2021 dürfen letztlich bis zur Wuchergrenze bzw. der durch die guten Sitten gesetzten Beschränkungen die oberen Honorarsätze (bisher: Höchstsätze) über-, die Basishonorare (bisher: Mindestsätze) unterschritten werden.

Auch die formellen Vorgaben für die Honorarvereinbarung wurden geändert. Bislang war der Abschluss einer Honorarvereinbarung nur möglich in Schriftform und bei Auftragserteilung. In der Praxis bereiteten beide Tatbestandsmerkmale immense Schwierigkeiten. Beide sind weggefallen bzw. entschärft worden. Statt der Schriftform reicht nun die in § 126b BGB geregelte Textform aus. Diese ist in der Praxis sehr viel leichter einzuhalten, weil beispielsweise Abreden via Telefax oder E-Mail ausreichend sein können. Die bisher zusätzliche temporale Anforderung „bei Auftragserteilung“ ist vollständig weggefallen. Die Parteien haben nun unproblematisch die Möglichkeit, eine Honorarvereinbarung beispielsweise erst abzuschließen, nachdem bestimmte Leistungen vorliegen und die angemessene Honorierung besser bestimmt werden kann. Auch besteht nun unproblematisch die Möglichkeit, eine einmal getroffene Abrede zum Honorar wirksam einvernehmlich abzuändern, falls sich die äußeren Umstände – in welcher Hinsicht auch immer – geändert haben.

Ebenso wie die Formanforderungen an die Honorarvereinbarung an sich wurden auch die formellen Anforderungen betreffend die Vereinbarungen zum Umfang und zum Wert der Anrechnung mitzuarbeitender Bausubstanz sowie zu den Zuschlägen bei Umbauten und Modernisierungen geändert. Auch dort war bislang die Schriftform einzuhalten; nun ist auch insoweit die Textform ausreichend.

Auch wenn die formellen Anforderungen an bestimmte Vereinbarungen erleichtert wurden, gab es gleichzeitig auch eine partielle Verschärfung der Formerfordernisse. Bislang waren Honorarvereinbarungen für Besondere Leistungen sowie die in der Anlage 1 zur HOAI aufgeführten Beratungsleistungen ohne die Beachtung irgendwelcher Formerfordernisse (d.h. auch mündlich) möglich. Hintergrund war, dass die entsprechenden Formvorgaben bislang allein für Grundleistungen der Teile 2 bis 4 galten. Durch eine Erweiterung des Anwendungsbereiches der HOAI, wonach deren Regelungen nun ganz allgemein für Leistungen (und nicht mehr nur für Grundleistungen) gelten, und mit der ausdrücklichen Einbeziehung der nun als „Weitere Fachplanungs- und Beratungsleistungen“ bezeichneten Leistungen der Anlage 1 in den Anwendungsbereich der HOAI bedarf nun auch die Honorarvereinbarung für diese Leistungen der Textform.

Sollten die Parteien keine oder nur eine auch den nun deutlich geringeren formellen Anforderungen nicht genügende Honorarvereinbarung abgeschlossen haben, gilt über eine entsprechende Fiktion das Basishonorar als vereinbart. Dies kann aber nur für die Leistungen gelten, für die in der HOAI Honorierungsempfehlungen in Gestalt von Basishonoraren enthalten sind. Dies sind allein die Grundleistungen. Für die Besonderen Leistungen wird in diesen Fällen das übliche Honorar im Sinne des § 632 Abs. 2 BGB in Ansatz zu bringen sein.

Soweit auf Auftraggeberseite ein Verbraucher beteiligt ist, bedarf es zur Sicherstellung eines effektiven Verbraucherschutzes vor Abschluss einer Honorarvereinbarung des ausdrücklichen Hinweises, dass es sich bei den in der HOAI genannten Honoraren um bloße Orientierungswerte mit Empfehlungscharakter handelt und demzufolge auch Honorare vereinbart werden können, die hiervon abweichen (insbesondere auch niedriger sind). Unterbleibt ein im Einzelfall gebotener Hinweis, gilt das für die beauftragten Grundleistungen in der HOAI vorgesehene Basishonorar als vereinbart. Sollte die abgeschlossene Honorarvereinbarung allerdings eine unter diesem Basishonorar liegende Vergütung vorsehen, bleibt es bei der Vereinbarung. Die gerichtliche Praxis wird zeigen müssen, an welchen Anforderungen sich die entsprechenden Hinweise werden messen lassen müssen. Die HOAI selbst enthält hierzu keine weitergehenden Vorgaben.

Durch die Änderung des grundsätzlichen Charakters der HOAI weg vom zwingenden Preisrecht hin zu einer bloßen Honorierungsempfehlung mit Orientierungscharakter konnte auch die „lokale“ Begrenzung des Anwendungsbereiches entfallen. Bislang war die HOAI auch auf die von ihr erfassten Leistungen nur dann anwendbar, wenn die Leistungen von im Inland ansässigen Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern vom Inland aus erbracht wurden. Mit dieser Beschränkung war versucht worden, den Vorgaben der Dienstleistungsrichtlinie zu entsprechen, was ausweislich des Urteils des EuGH vom 04.07.2019 nicht geglückt ist. Diese Beschränkung konnte daher entfallen.

Durch die mit der HOAI 2021 eingeführten Änderungen nicht geklärt sind die diversen Fragen zur „Anwendbarkeit“ des EuGH-Urteils vom 04.07.2019 (Rs. C-377/17 = NJW 2019, 2529) auf laufende Verträge und Gerichtsverfahren bzw. zum Umgang mit diesem Urteil, den darin enthaltenen Feststellungen sowie zu Auswirkungen weiterer sich in diesem Zusammenhang stellender europarechtlicher Fragen. Nachdem in der Literatur und der instanzgerichtlichen Praxis hierzu umfangreich und kontrovers diskutiert worden ist (und nach wie vor diskutiert wird), hat der BGH mit Beschluss vom 14.05.2020 (VII ZR 174/19 = NZBau 2020, 447) dem EuGH in einem Vorabentscheidungsverfahren diverse diesbezügliche

1 Einführung

che Fragen vorgelegt. Danach soll durch den EuGH zunächst geklärt werden, ob aus dem Unionsrecht folgt, dass im Rahmen eines laufenden Gerichtsverfahrens zwischen Privatpersonen aufgrund der Dienstleistungsrichtlinie oder aus Gründen der Niederlassungsfreiheit gem. Art. 49 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) die Vorgaben des § 7 HOAI (2013) nicht mehr anzuwenden sind. Diese Entscheidung des EuGH und die nachfolgende Entscheidung des BGH bleiben abzuwarten. Für die HOAI 2021 ist diese Auseinandersetzung einstweilen ohne (unmittelbare) Bedeutung.

Hinsichtlich der nun geltenden HOAI-Fassung bleibt abzuwarten, wie die Praxis die durch die HOAI 2021 geschaffenen, den wesentlichen Gegenstand der Neureglung darstellenden Möglichkeiten bezüglich der Honorarvereinbarungen nutzen bzw. umsetzen wird. Die formellen Erleichterungen werden sich sicherlich unproblematisch und schnell durchsetzen und zur Konfliktvermeidung beitragen. Spannend wird allerdings sein, wie der Markt mit der Möglichkeit v.a. zur Unterschreitung der Basishonorare umgehen wird. Eines der bislang stets betonten Argumente für die Mindestsätze war die Verhinderung eines ruinösen Preiswettbewerbs und die Sicherstellung der Qualität der vom Anwendungsbereich der HOAI erfassten Leistungen. Und auch wenn es schon bislang verbreitet war, trotz verordnungsrechtlich zwingender Vorgaben Mindestsätze sehenden Auges zu unterschreiten, werden Auftraggeber und Auftragnehmer nach dem Wegfall des Korrektivs der Mindest- und Höchstsätze mehr denn je gefordert sein, einerseits angemessene, andererseits auskömmliche Honorare zu vereinbaren. Es muss beiden Vertragspartnern klar sein, dass qualitativ gute Arbeit ihren Preis hat bzw. haben muss. Dreh- und Angelpunkt ausgewogener Honorarvereinbarungen ist aber, dass beiderseits Klarheit nicht nur über die zu zahlende Vergütung, sondern auch und gerade über die zu erbringenden Leistungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers besteht. Die überragende Bedeutung einer möglichst klaren und eindeutigen Leistungsbeschreibung, die von beiden Vertragsparteien im selben Umfang verstanden wird, und die Einigkeit über den Abgeltungsumfang der vereinbarten Vergütung kann daher nicht oft genug betont werden. Hieran hat sich mit der HOAI 2021 nichts geändert.

2 Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI)

Vom 10. Juli 2013

Auf Grund des § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 4. November 1971 (BGBl. I S. 1745, 1749), der durch Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzes vom 12. November 2020 (BGBl. I S. 2392) neu gefasst worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für Honorare für Ingenieur- und Architektenleistungen, soweit diese Leistungen durch diese Verordnung erfasst sind. Die Regelungen dieser Verordnung können zum Zwecke der Honorarberechnung einer Honorarvereinbarung zugrunde gelegt werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Objekte sind Gebäude, Innenräume, Freianlagen, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen. Objekte sind auch Tragwerke und Anlagen der Technischen Ausrüstung.
- (2) Neubauten und Neuanlagen sind Objekte, die neu errichtet oder neu hergestellt werden.
- (3) Wiederaufbauten sind Objekte, bei denen die zerstörten Teile auf noch vorhandenen Bau- oder Anlagenteilen wiederhergestellt werden. Wiederaufbauten gelten als Neubauten, sofern eine neue Planung erforderlich ist.
- (4) Erweiterungsbauten sind Ergänzungen eines vorhandenen Objekts.
- (5) Umbauten sind Umgestaltungen eines vorhandenen Objekts mit wesentlichen Eingriffen in Konstruktion oder Bestand.
- (6) Modernisierungen sind bauliche Maßnahmen zur nachhaltigen Erhöhung des Gebrauchswertes eines Objekts, soweit diese Maßnahmen nicht unter Absatz 4, 5 oder 8 fallen.
- (7) Mitzuverarbeitende Bausubstanz ist der Teil des zu planenden Objekts, der bereits durch Bauleistungen hergestellt ist und durch Planungs- oder Überwachungsleistungen technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird.
- (8) Instandsetzungen sind Maßnahmen zur Wiederherstellung des zum bestimmungsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustandes (Soll-Zustandes) eines Objekts, soweit diese Maßnahmen nicht unter Absatz 3 fallen.
- (9) Instandhaltungen sind Maßnahmen zur Erhaltung des Soll-Zustandes eines Objekts.

2 Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI

(10) Kostenschätzung ist die überschlägige Ermittlung der Kosten auf der Grundlage der Vorplanung. Die Kostenschätzung ist die vorläufige Grundlage für Finanzierungsüberlegungen. Der Kostenschätzung liegen zugrunde:

1. Vorplanungsergebnisse,
2. Mengenschätzungen,
3. erläuternde Angaben zu den planerischen Zusammenhängen, Vorgängen sowie Bedingungen und
4. Angaben zum Baugrundstück und zu dessen Erschließung.

Wird die Kostenschätzung nach § 4 Absatz 1 Satz 3 auf der Grundlage der DIN 276 in der Fassung vom Dezember 2008 (DIN 276-1: 2008-12) erstellt, müssen die Gesamtkosten nach Kostengruppen mindestens bis zur ersten Ebene der Kostengliederung ermittelt werden.

(11) Kostenberechnung ist die Ermittlung der Kosten auf der Grundlage der Entwurfsplanung. Der Kostenberechnung liegen zugrunde:

1. durchgearbeitete Entwurfszeichnungen oder Detailzeichnungen wiederkehrender Raumgruppen,
2. Mengenberechnungen und
3. für die Berechnung und Beurteilung der Kosten relevante Erläuterungen.

Wird die Kostenberechnung nach § 4 Absatz 1 Satz 3 auf der Grundlage der DIN 276 erstellt, müssen die Gesamtkosten nach Kostengruppen mindestens bis zur zweiten Ebene der Kostengliederung ermittelt werden.

§ 2a Honorartafeln und Basishonorarsatz

(1) Die Honorartafeln dieser Verordnung weisen Orientierungswerte aus, die an der Art und dem Umfang der Aufgabe sowie an der Leistung ausgerichtet sind. Die Honorartafeln enthalten für jeden Leistungsbereich Honorarspannen vom Basishonorarsatz bis zum oberen Honorarsatz, gegliedert nach den einzelnen Honorarzonen und den zugrunde liegenden Ansätzen für Flächen, anrechenbare Kosten oder Verrechnungseinheiten.

(2) Basishonorarsatz ist der jeweils untere in den Honorartafeln dieser Verordnung enthaltene Honorarsatz.

§ 3 Leistungen und Leistungsbilder

(1) Grundleistungen sind Leistungen, die regelmäßig im Rahmen von Flächen-, Objekt- oder Fachplanungen auszuführen sind. Sie sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung eines Auftrags im Allgemeinen erforderlich und in Leistungsbildern erfasst. Die Leistungsbilder gliedern sich in Leistungsphasen nach den Regelungen in den Teilen 2 bis 4 und der Anlage 1.

(2) Neben Grundleistungen können Besondere Leistungen vereinbart werden. Die Aufzählung der Besonderen Leistungen in dieser Verordnung und in den Leistungsbildern ihrer Anlagen ist nicht abschließend. Die Besonderen Leistungen können auch für Leistungsbil-

der und Leistungsphasen, denen sie nicht zugeordnet sind, vereinbart werden, soweit sie dort keine Grundleistungen darstellen.

(3) Die Wirtschaftlichkeit der Leistung ist stets zu beachten.

§ 4 Anrechenbare Kosten

(1) Anrechenbare Kosten sind Teil der Kosten für die Herstellung, den Umbau, die Modernisierung, Instandhaltung oder Instandsetzung von Objekten sowie für die damit zusammenhängenden Aufwendungen. Sie sind nach allgemein anerkannten Regeln der Technik oder nach Verwaltungsvorschriften (Kostenvorschriften) auf der Grundlage ortsüblicher Preise zu ermitteln. Wird in dieser Verordnung im Zusammenhang mit der Kostenermittlung die DIN 276 in Bezug genommen, so ist die Fassung vom Dezember 2008 (DIN 276-1: 2008-12) bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten zugrunde zu legen. Umsatzsteuer, die auf die Kosten von Objekten entfällt, ist nicht Bestandteil der anrechenbaren Kosten.

(2) Die anrechenbaren Kosten richten sich nach den ortsüblichen Preisen, wenn der Auftraggeber

1. selbst Lieferungen oder Leistungen übernimmt,
2. von bauausführenden Unternehmen oder von Lieferanten sonst nicht übliche Vergünstigungen erhält,
3. Lieferungen oder Leistungen in Gegenrechnung ausführt oder
4. vorhandene oder vorbeschaffte Baustoffe oder Bauteile einbauen lässt.

(3) Der Umfang der mitzuverarbeitenden Bausubstanz im Sinne des § 2 Absatz 7 ist bei den anrechenbaren Kosten angemessen zu berücksichtigen. Umfang und Wert der mitzuverarbeitenden Bausubstanz sind zum Zeitpunkt der Kostenberechnung oder, sofern keine Kostenberechnung vorliegt, zum Zeitpunkt der Kostenschätzung objektbezogen zu ermitteln und in Textform zu vereinbaren.

§ 5 Honorarzonen

(1) Die Grundleistungen der Flächen-, Objekt- oder Fachplanungen werden zur Berechnung der Honorare nach den jeweiligen Planungsanforderungen Honorarzonen zugeordnet, die von der Honorarzone I aus ansteigend den Schwierigkeitsgrad der Planung einstufen.

(2) Die Honorarzonen sind anhand der Bewertungsmerkmale in den Honorarregelungen der jeweiligen Leistungsbilder der Teile 2 bis 4 und der Anlage 1 zu ermitteln. Die Zurechnung zu den einzelnen Honorarzonen ist nach Maßgabe der Bewertungsmerkmale und gegebenenfalls der Bewertungspunkte sowie unter Berücksichtigung der Regelbeispiele in den Objektlisten der Anlagen dieser Verordnung vorzunehmen.

2 Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI

§ 6 Grundlagen des Honorars

(1) Bei der Ermittlung des Honorars für Grundleistungen im Sinne des § 3 Absatz 1 sind zugrunde zu legen

1. das Leistungsbild,
2. die Honorarzone und
3. die dazugehörige Honorartafel zur Honorarorientierung.

Zusätzlich zu den Grundlagen nach Satz 1 ermittelt sich das Honorar

1. für die Leistungsbilder des Teils 2 und der Anlage 1 Nummer 1.1 nach der Größe der Fläche,
2. für die Leistungsbilder der Teile 3 und 4 und der Anlage 1 Nummer 1.2, 1.3 und 1.4.5 nach den anrechenbaren Kosten des Objekts auf der Grundlage der Kostenberechnung oder, sofern keine Kostenberechnung vorliegt, auf der Grundlage der Kostenschätzung,
3. für das Leistungsbild der Anlage 1 Nummer 1.4.2 nach Verrechnungseinheiten.

(2) Honorare für Grundleistungen bei Umbauten und Modernisierungen gemäß § 2 Absatz 5 und 6 sind zu ermitteln nach

1. den anrechenbaren Kosten,
2. der Honorarzone, welcher der Umbau oder die Modernisierung in sinngemäßer Anwendung der Bewertungsmerkmale zuzuordnen ist,
3. den Leistungsphasen,
4. der Honorartafel zur Honorarorientierung und
5. dem Umbau- oder Modernisierungszuschlag auf das Honorar.

Der Umbau- oder Modernisierungszuschlag ist unter Berücksichtigung des Schwierigkeitsgrads der Leistungen in Textform zu vereinbaren. Die Höhe des Zuschlags auf das Honorar ist in den jeweiligen Honorarregelungen der Leistungsbilder der Teile 3 und 4 und in Anlage 1 Nummer 1.2 geregelt. Sofern keine Vereinbarung in Textform getroffen wurde, gilt ein Zuschlag von 20 Prozent ab einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad als vereinbart.

(3) (weggefallen)

§ 7 Honorarvereinbarung

(1) Das Honorar richtet sich nach der Vereinbarung, die die Vertragsparteien in Textform treffen. Sofern keine Vereinbarung über die Höhe des Honorars in Textform getroffen wurde, gilt für Grundleistungen der jeweilige Basishonorarsatz als vereinbart, der sich bei der Anwendung der Honorargrundlagen des § 6 ergibt.

(2) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber, sofern dieser Verbraucher ist, vor Abgabe von dessen verbindlicher Vertragserklärung zur Honorarvereinbarung in Textform darauf hinzuweisen, dass ein höheres oder niedrigeres Honorar als die in den Honorartafeln dieser Verordnung enthaltenen Werte vereinbart werden kann. Erfolgt der Hinweis nach Satz 1 nicht oder nicht rechtzeitig, gilt für die zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Grund-

leistungen anstelle eines höheren Honorars ein Honorar in Höhe des jeweiligen Basishonorarsatzes als vereinbart.

§ 8 Berechnung des Honorars in besonderen Fällen

(1) Werden dem Auftragnehmer nicht alle Leistungsphasen eines Leistungsbildes übertragen, so dürfen nur die für die übertragenen Phasen vorgesehenen Prozentsätze berechnet und vereinbart werden. Die Vereinbarung hat in Textform zu erfolgen.

(2) Werden dem Auftragnehmer nicht alle Grundleistungen einer Leistungsphase übertragen, so darf für die übertragenen Grundleistungen nur ein Honorar berechnet und vereinbart werden, das dem Anteil der übertragenen Grundleistungen an der gesamten Leistungsphase entspricht. Die Vereinbarung hat in Textform zu erfolgen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn dem Auftragnehmer wesentliche Teile von Grundleistungen nicht übertragen werden.

(3) Die gesonderte Vergütung eines zusätzlichen Koordinierungs- oder Einarbeitungsaufwands ist in Textform zu vereinbaren.

§ 9 Berechnung des Honorars bei Beauftragung von Einzelleistungen

(1) Wird die Vorplanung oder Entwurfsplanung bei Gebäuden und Innenräumen, Freianlagen, Ingenieurbauwerken, Verkehrsanlagen, der Tragwerksplanung und der Technischen Ausrüstung als Einzelleistung in Auftrag gegeben, können für die Leistungsbewertung der jeweiligen Leistungsphase

1. für die Vorplanung höchstens der Prozentsatz der Vorplanung und der Prozentsatz der Grundlagenermittlung und
2. für die Entwurfsplanung höchstens der Prozentsatz der Entwurfsplanung und der Prozentsatz der Vorplanung

zum Zweck der Honorarberechnung herangezogen werden. Die Vereinbarung hat in Textform zu erfolgen.

(2) Zur Bauleitplanung ist Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 für den Entwurf der öffentlichen Auslegung entsprechend anzuwenden. Bei der Landschaftsplanung ist Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 für die vorläufige Fassung sowie Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 für die abgestimmte Fassung entsprechend anzuwenden. Die Vereinbarung hat in Textform zu erfolgen.

(3) Wird die Objektüberwachung bei der Technischen Ausrüstung oder bei Gebäuden als Einzelleistung in Auftrag gegeben, können für die Leistungsbewertung der Objektüberwachung zum Zweck der Honorarberechnung höchstens der Prozentsatz der Objektüberwachung und die Prozentsätze der Grundlagenermittlung und Vorplanung herangezogen werden. Die Vereinbarung hat in Textform zu erfolgen.

§ 10 Berechnung des Honorars bei vertraglichen Änderungen des Leistungsumfangs

(1) Einigen sich Auftraggeber und Auftragnehmer während der Laufzeit des Vertrags darauf, dass der Umfang der beauftragten Leistung geändert wird, und ändern sich dadurch die anrechenbaren Kosten, Flächen oder Verrechnungseinheiten, so ist die Honorarberechnung

2 Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI

nungsgrundlage für die Grundleistungen, die infolge des veränderten Leistungsumfangs zu erbringen sind, durch Vereinbarung in Textform anzupassen.

(2) Einigen sich Auftraggeber und Auftragnehmer über die Wiederholung von Grundleistungen, ohne dass sich dadurch die anrechenbaren Kosten, Flächen oder Verrechnungseinheiten ändern, ist das Honorar für diese Grundleistungen entsprechend ihrem Anteil an der jeweiligen Leistungsphase in Textform zu vereinbaren.

§ 11 Auftrag für mehrere Objekte

(1) Umfasst ein Auftrag mehrere Objekte, so sind die Honorare vorbehaltlich der folgenden Absätze für jedes Objekt getrennt zu berechnen.

(2) Umfasst ein Auftrag mehrere vergleichbare Gebäude, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen oder Tragwerke mit weitgehend gleichartigen Planungsbedingungen, die derselben Honorarzone zuzuordnen sind und die im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang als Teil einer Gesamtmaßnahme geplant und errichtet werden sollen, ist das Honorar nach der Summe der anrechenbaren Kosten zu berechnen.

(3) Umfasst ein Auftrag mehrere im Wesentlichen gleiche Gebäude, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen oder Tragwerke, die im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang unter gleichen baulichen Verhältnissen geplant und errichtet werden sollen, oder mehrere Objekte nach Typenplanung oder Serienbauten, so sind die Prozentsätze der Leistungsphasen 1 bis 6 für die erste bis vierte Wiederholung um 50 Prozent, für die fünfte bis siebte Wiederholung um 60 Prozent und ab der achten Wiederholung um 90 Prozent zu mindern.

(4) Umfasst ein Auftrag Grundleistungen, die bereits Gegenstand eines anderen Auftrags über ein gleiches Gebäude, Ingenieurbauwerk oder Tragwerk zwischen den Vertragsparteien waren, so ist Absatz 3 für die Prozentsätze der beauftragten Leistungsphasen in Bezug auf den neuen Auftrag auch dann anzuwenden, wenn die Grundleistungen nicht im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang erbracht werden sollen.

§ 12 Instandsetzungen und Instandhaltungen

(1) Honorare für Grundleistungen bei Instandsetzungen und Instandhaltungen von Objekten sind nach den anrechenbaren Kosten, der Honorarzone, den Leistungsphasen und der Honorartafel zur Honorarorientierung, der die Instandhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahme zuzuordnen ist, zu ermitteln.

(2) Für Grundleistungen bei Instandsetzungen und Instandhaltungen von Objekten kann in Textform vereinbart werden, dass der Prozentsatz für die Objektüberwachung oder Bauoberleitung um bis zu 50 Prozent der Bewertung dieser Leistungsphase erhöht wird.

§ 13 Interpolation

Zwischenstufen der in den Honorartafeln angegebenen anrechenbaren Kosten und Flächen oder Verrechnungseinheiten sind durch lineare Interpolation zu ermitteln.

§ 14 Nebenkosten

(1) Der Auftragnehmer kann neben den Honoraren dieser Verordnung auch die für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Nebenkosten in Rechnung stellen; ausgenommen sind die abziehbaren Vorsteuern gemäß § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Die Vertragsparteien können in Textform vereinbaren, dass abweichend von Satz 1 eine Erstattung ganz oder teilweise ausgeschlossen ist.

(2) Zu den Nebenkosten gehören insbesondere:

1. Versandkosten, Kosten für Datenübertragungen,
2. Kosten für Vervielfältigungen von Zeichnungen und schriftlichen Unterlagen sowie für die Anfertigung von Filmen und Fotos,
3. Kosten für ein Baustellenbüro einschließlich der Einrichtung, Beleuchtung und Beheizung,
4. Fahrtkosten für Reisen, die über einen Umkreis von 15 Kilometern um den Geschäftssitz des Auftragnehmers hinausgehen, in Höhe der steuerlich zulässigen Pauschalsätze, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden,
5. Trennungsentschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten in Höhe der steuerlich zulässigen Pauschalsätze, sofern nicht höhere Aufwendungen an Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Auftragnehmers auf Grund von tariflichen Vereinbarungen bezahlt werden,
6. Entschädigungen für den sonstigen Aufwand bei längeren Reisen nach Nummer 4, sofern die Entschädigungen vor der Geschäftsreise in Textform vereinbart worden sind,
7. Entgelte für nicht dem Auftragnehmer obliegende Leistungen, die von ihm im Einvernehmen mit dem Auftraggeber Dritten übertragen worden sind.

(3) Nebenkosten können pauschal oder nach Einzelnachweis abgerechnet werden. Sie sind nach Einzelnachweis abzurechnen, sofern keine pauschale Abrechnung in Textform vereinbart worden ist.

§ 15 Fälligkeit des Honorars, Abschlagszahlungen

Für die Fälligkeit der Honorare für die von dieser Verordnung erfassten Leistungen gilt § 650g Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend. Für das Recht, Abschlagszahlungen zu verlangen, gilt § 632a des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

§ 16 Umsatzsteuer

(1) Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Ersatz der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer für nach dieser Verordnung abrechenbare Leistungen, sofern nicht die Kleinunternehmerregelung nach § 19 des Umsatzsteuergesetzes angewendet wird. Satz 1 ist auch hinsichtlich der um die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuer gekürzten Nebenkosten anzuwenden, die nach § 14 dieser Verordnung weiterberechenbar sind.

(2) Auslagen gehören nicht zum Entgelt für die Leistung des Auftragnehmers. Sie sind als durchlaufende Posten im umsatzsteuerrechtlichen Sinn einschließlich einer gegebenenfalls enthaltenen Umsatzsteuer weiter zu berechnen.

Teil 2 Flächenplanung

Abschnitt 1 Bauleitplanung

§ 17 Anwendungsbereich

(1) Leistungen der Bauleitplanung umfassen die Vorbereitung der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Baugesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung die erforderlichen Ausarbeitungen und Planfassungen sowie die Mitwirkung beim Verfahren.

(2) Leistungen beim Städtebaulichen Entwurf sind Besondere Leistungen.

§ 18 Leistungsbild Flächennutzungsplan

(1) Die Grundleistungen bei Flächennutzungsplänen sind in drei Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 20 bewertet:

1. für die Leistungsphase 1 (Vorentwurf für die frühzeitigen Beteiligungen)

Vorentwurf für die frühzeitigen Beteiligungen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches mit 60 Prozent,

2. für die Leistungsphase 2 (Entwurf zur öffentlichen Auslegung)

Entwurf für die öffentliche Auslegung nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches mit 30 Prozent,

3. für die Leistungsphase 3 (Plan zur Beschlussfassung)

Plan für den Beschluss durch die Gemeinde mit 10 Prozent.

Der Vorentwurf, Entwurf oder Plan ist jeweils in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung anzufertigen.

(2) Anlage 2 regelt, welche Grundleistungen jede Leistungsphase umfasst. Anlage 9 enthält Beispiele für Besondere Leistungen.

§ 19 Leistungsbild Bebauungsplan

(1) Die Grundleistungen bei Bebauungsplänen sind in drei Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 21 bewertet:

1. für die Leistungsphase 1 (Vorentwurf für die frühzeitigen Beteiligungen)

Vorentwurf für die frühzeitigen Beteiligungen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches mit 60 Prozent,

2. für die Leistungsphase 2 (Entwurf zur öffentlichen Auslegung)

Entwurf für die öffentliche Auslegung nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches mit 30 Prozent,

3. für die Leistungsphase 3 (Plan zur Beschlussfassung)

Plan für den Beschluss durch die Gemeinde mit 10 Prozent.

Der Vorentwurf, Entwurf oder Plan ist jeweils in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung anzufertigen.

(2) Anlage 3 regelt, welche Grundleistungen jede Leistungsphase umfasst. Anlage 9 enthält Beispiele für Besondere Leistungen.

§ 20 Honorare für Grundleistungen bei Flächennutzungsplänen

(1) Für die in § 18 und Anlage 2 genannten Grundleistungen bei Flächennutzungsplänen sind die in der nachstehenden Honorartafel aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:

| Fläche in Hektar | Honorarzone I geringe Anforderungen | | Honorarzone II durchschnittliche Anforderungen | | Honorarzone III hohe Anforderungen | |
|---------------------|--|---------|--|---------|---------------------------------------|---------|
| | von | bis | von | bis | von | bis |
| | Euro | | Euro | | Euro | |
| 1 000 | 70 439 | 85 269 | 85 269 | 100 098 | 100 098 | 114 927 |
| 1 250 | 78 957 | 95 579 | 95 579 | 112 202 | 112 202 | 128 824 |
| 1 500 | 86 492 | 104 700 | 104 700 | 122 909 | 122 909 | 141 118 |
| 1 750 | 93 260 | 112 894 | 112 894 | 132 527 | 132 527 | 152 161 |
| 2 000 | 99 407 | 120 334 | 120 334 | 141 262 | 141 262 | 162 190 |
| 2 500 | 111 311 | 134 745 | 134 745 | 158 178 | 158 178 | 181 612 |
| 3 000 | 121 868 | 147 525 | 147 525 | 173 181 | 173 181 | 198 838 |
| 3 500 | 131 387 | 159 047 | 159 047 | 186 707 | 186 707 | 214 367 |
| 4 000 | 140 069 | 169 557 | 169 557 | 199 045 | 199 045 | 228 533 |
| 5 000 | 155 461 | 188 190 | 188 190 | 220 918 | 220 918 | 253 647 |
| 6 000 | 168 813 | 204 352 | 204 352 | 239 892 | 239 892 | 275 431 |
| 7 000 | 180 589 | 218 607 | 218 607 | 256 626 | 256 626 | 294 645 |
| 8 000 | 191 097 | 231 328 | 231 328 | 271 559 | 271 559 | 311 790 |
| 9 000 | 200 556 | 242 779 | 242 779 | 285 001 | 285 001 | 327 224 |
| 10 000 | 209 126 | 253 153 | 253 153 | 297 179 | 297 179 | 341 206 |
| 11 000 | 216 893 | 262 555 | 262 555 | 308 217 | 308 217 | 353 878 |
| 12 000 | 223 912 | 271 052 | 271 052 | 318 191 | 318 191 | 365 331 |
| 13 000 | 230 331 | 278 822 | 278 822 | 327 313 | 327 313 | 375 804 |
| 14 000 | 236 214 | 285 944 | 285 944 | 335 673 | 335 673 | 385 402 |
| 15 000 | 241 614 | 292 480 | 292 480 | 343 346 | 343 346 | 394 213 |

(2) Das Honorar für die Aufstellung von Flächennutzungsplänen ist nach der Fläche des Plangebiets in Hektar und nach der Honorarzone zu berechnen.

2 Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI

(3) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:

1. zentralörtliche Bedeutung und Gemeindestruktur,
2. Nutzungsvielfalt und Nutzungsdichte,
3. Einwohnerstruktur, Einwohnerentwicklung und Gemeinbedarfsstandorte,
4. Verkehr und Infrastruktur,
5. Topografie, Geologie und Kulturlandschaft,
6. Klima-, Natur- und Umweltschutz.

(4) Sind auf einen Flächennutzungsplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Flächennutzungsplan zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:

1. geringe Anforderungen: 1 Punkt,
2. durchschnittliche Anforderungen: 2 Punkte,
3. hohe Anforderungen: 3 Punkte.

(5) Der Flächennutzungsplan ist anhand der nach Absatz 4 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzonen zuzuordnen:

1. Honorarzone I: bis zu 9 Punkte,
2. Honorarzone II: 10 bis 14 Punkte,
3. Honorarzone III: 15 bis 18 Punkte.

(6) Werden Teilflächen bereits aufgestellter Flächennutzungspläne (Planausschnitte) geändert oder überarbeitet, kann das Honorar auch abweichend von den Grundsätzen des Absatzes 2 vereinbart werden.

§ 21 Honorare für Grundleistungen bei Bebauungsplänen

(1) Für die in § 19 und Anlage 3 genannten Grundleistungen bei Bebauungsplänen sind die in der nachstehenden Honorartafel aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:

| Fläche in Hektar | Honorarzone I geringe Anforderungen | | Honorarzone II durchschnittliche Anforderungen | | Honorarzone III hohe Anforderungen | |
|---------------------|--|--------|--|--------|---------------------------------------|--------|
| | von | bis | von | bis | von | bis |
| | Euro | | Euro | | Euro | |
| 0,5 | 5 000 | 5 335 | 5 335 | 7 838 | 7 838 | 10 341 |
| 1 | 5 000 | 8 799 | 8 799 | 12 926 | 12 926 | 17 054 |
| 2 | 7 699 | 14 502 | 14 502 | 21 305 | 21 305 | 28 109 |

| Fläche in Hektar | Honorarzone I geringe Anforderungen | | Honorarzone II durchschnittliche Anforderungen | | Honorarzone III hohe Anforderungen | |
|---------------------|--|---------|--|---------|---------------------------------------|---------|
| | von | bis | von | bis | von | bis |
| | Euro | | Euro | | Euro | |
| 3 | 10 306 | 19 413 | 19 413 | 28 521 | 28 521 | 37 628 |
| 4 | 12 669 | 23 866 | 23 866 | 35 062 | 35 062 | 46 258 |
| 5 | 14 864 | 28 000 | 28 000 | 41 135 | 41 135 | 54 271 |
| 6 | 16 931 | 31 893 | 31 893 | 46 856 | 46 856 | 61 818 |
| 7 | 18 896 | 35 595 | 35 595 | 52 294 | 52 294 | 68 992 |
| 8 | 20 776 | 39 137 | 39 137 | 57 497 | 57 497 | 75 857 |
| 9 | 22 584 | 42 542 | 42 542 | 62 501 | 62 501 | 82 459 |
| 10 | 24 330 | 45 830 | 45 830 | 67 331 | 67 331 | 88 831 |
| 15 | 32 325 | 60 892 | 60 892 | 89 458 | 89 458 | 118 025 |
| 20 | 39 427 | 74 270 | 74 270 | 109 113 | 109 113 | 143 956 |
| 25 | 46 385 | 87 376 | 87 376 | 128 366 | 128 366 | 169 357 |
| 30 | 52 975 | 99 791 | 99 791 | 146 606 | 146 606 | 193 422 |
| 40 | 65 342 | 123 086 | 123 086 | 180 830 | 180 830 | 238 574 |
| 50 | 76 901 | 144 860 | 144 860 | 212 819 | 212 819 | 280 778 |
| 60 | 87 599 | 165 012 | 165 012 | 242 425 | 242 425 | 319 838 |
| 80 | 107 471 | 202 445 | 202 445 | 297 419 | 297 419 | 392 393 |
| 100 | 125 791 | 236 955 | 236 955 | 348 119 | 348 119 | 459 282 |

(2) Das Honorar für die Aufstellung von Bebauungsplänen ist nach der Fläche des Plangebiets in Hektar und nach der Honorarzone zu berechnen.

(3) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:

1. Nutzungsvielfalt und Nutzungsdichte,
2. Baustruktur und Baudichte,
3. Gestaltung und Denkmalschutz,
4. Verkehr und Infrastruktur,
5. Topografie und Landschaft,
6. Klima-,Natur- und Umweltschutz.

(4) Für die Ermittlung der Honorarzone bei Bebauungsplänen ist § 20 Absatz 4 und 5 entsprechend anzuwenden.

2 Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI

(5) Wird die Größe des Plangebiets im förmlichen Verfahren während der Leistungserbringung geändert, so ist das Honorar für die Leistungsphasen, die bis zur Änderung noch nicht erbracht sind, nach der geänderten Größe des Plangebiets zu berechnen.

Abschnitt 2 Landschaftsplanung

§ 22 Anwendungsbereich

(1) Landschaftsplanerische Leistungen umfassen das Vorbereiten und das Erstellen der für die Pläne nach Absatz 2 erforderlichen Ausarbeitungen.

(2) Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind für folgende Pläne anzuwenden:

1. Landschaftspläne,
2. Grünordnungspläne und Landschaftsplanerische Fachbeiträge,
3. Landschaftsrahmenpläne,
4. Landschaftspflegerische Begleitpläne,
5. Pflege- und Entwicklungspläne.

§ 23 Leistungsbild Landschaftsplan

(1) Die Grundleistungen bei Landschaftsplänen sind in vier Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 28 bewertet:

1. für die Leistungsphase 1 (Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs) mit 3 Prozent,
2. für die Leistungsphase 2 (Ermitteln der Planungsgrundlagen) mit 37 Prozent,
3. für die Leistungsphase 3 (Vorläufige Fassung) mit 50 Prozent,
4. für die Leistungsphase 4 (Abgestimmte Fassung) mit 10 Prozent.

(2) Anlage 4 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase. Anlage 9 enthält Beispiele für Besondere Leistungen.

§ 24 Leistungsbild Grünordnungsplan

(1) Die Grundleistungen bei Grünordnungsplänen und Landschaftsplanerischen Fachbeiträgen sind in vier Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 29 bewertet:

1. für die Leistungsphase 1 (Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs) mit 3 Prozent,
2. für die Leistungsphase 2 (Ermitteln der Planungsgrundlagen) mit 37 Prozent,
3. für die Leistungsphase 3 (Vorläufige Fassung) mit 50 Prozent,
4. für die Leistungsphase 4 (Abgestimmte Fassung) mit 10 Prozent.

(2) Anlage 5 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase. Anlage 9 enthält Beispiele für Besondere Leistungen.

§ 25 Leistungsbild Landschaftsrahmenplan

(1) Die Grundleistungen bei Landschaftsrahmenplänen sind in vier Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 30 bewertet:

1. für die Leistungsphase 1 (Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs) mit 3 Prozent,
2. für die Leistungsphase 2 (Ermitteln der Planungsgrundlagen) mit 37 Prozent,
3. für die Leistungsphase 3 (Vorläufige Fassung) mit 50 Prozent,
4. für die Leistungsphase 4 (Abgestimmte Fassung) mit 10 Prozent.

(2) Anlage 6 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase. Anlage 9 enthält Beispiele für Besondere Leistungen.

§ 26 Leistungsbild Landschaftspflegerischer Begleitplan

(1) Die Grundleistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen sind in vier Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 31 bewertet:

1. für die Leistungsphase 1 (Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs) mit 3 Prozent,
2. für die Leistungsphase 2 (Ermitteln und Bewerten der Planungsgrundlagen) mit 37 Prozent,
3. für die Leistungsphase 3 (Vorläufige Fassung) mit 50 Prozent,
4. für die Leistungsphase 4 (Abgestimmte Fassung) mit 10 Prozent.

(2) Anlage 7 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase. Anlage 9 enthält Beispiele für Besondere Leistungen.

§ 27 Leistungsbild Pflege- und Entwicklungsplan

(1) Die Grundleistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen sind in vier Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 32 bewertet:

1. für die Leistungsphase 1 (Zusammenstellen der Ausgangsbedingungen) mit 3 Prozent,
2. für die Leistungsphase 2 (Ermitteln der Planungsgrundlagen) mit 37 Prozent,
3. für die Leistungsphase 3 (Vorläufige Fassung) mit 50 Prozent und
4. für die Leistungsphase 4 (Abgestimmte Fassung) mit 10 Prozent.

(2) Anlage 8 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase. Anlage 9 enthält Beispiele für Besondere Leistungen.

2 Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI

§ 28 Honorare für Grundleistungen bei Landschaftsplänen

(1) Für die in § 23 und Anlage 4 genannten Grundleistungen bei Landschaftsplänen sind die in der nachstehenden Honorartafel aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:

| Fläche in Hektar | Honorarzone I geringe Anforderungen | | Honorarzone II durchschnittliche Anforderungen | | Honorarzone III hohe Anforderungen | |
|---------------------|--|---------|--|---------|---------------------------------------|---------|
| | von | bis | von | bis | von | bis |
| | Euro | | Euro | | Euro | |
| 1 000 | 23 403 | 27 963 | 27 963 | 32 826 | 32 826 | 37 385 |
| 1 250 | 26 560 | 31 735 | 31 735 | 37 254 | 37 254 | 42 428 |
| 1 500 | 29 445 | 35 182 | 35 182 | 41 300 | 41 300 | 47 036 |
| 1 750 | 32 119 | 38 375 | 38 375 | 45 049 | 45 049 | 51 306 |
| 2 000 | 34 620 | 41 364 | 41 364 | 48 558 | 48 558 | 55 302 |
| 2 500 | 39 212 | 46 851 | 46 851 | 54 999 | 54 999 | 62 638 |
| 3 000 | 43 374 | 51 824 | 51 824 | 60 837 | 60 837 | 69 286 |
| 3 500 | 47 199 | 56 393 | 56 393 | 66 201 | 66 201 | 75 396 |
| 4 000 | 50 747 | 60 633 | 60 633 | 71 178 | 71 178 | 81 064 |
| 5 000 | 57 180 | 68 319 | 68 319 | 80 200 | 80 200 | 91 339 |
| 6 000 | 63 562 | 75 944 | 75 944 | 89 151 | 89 151 | 101 533 |
| 7 000 | 69 505 | 83 045 | 83 045 | 97 487 | 97 487 | 111 027 |
| 8 000 | 75 095 | 89 724 | 89 724 | 105 329 | 105 329 | 119 958 |
| 9 000 | 80 394 | 96 055 | 96 055 | 112 761 | 112 761 | 128 422 |
| 10 000 | 85 445 | 102 090 | 102 090 | 119 845 | 119 845 | 136 490 |
| 11 000 | 89 986 | 107 516 | 107 516 | 126 214 | 126 214 | 143 744 |
| 12 000 | 94 309 | 112 681 | 112 681 | 132 278 | 132 278 | 150 650 |
| 13 000 | 98 438 | 117 615 | 117 615 | 138 069 | 138 069 | 157 246 |
| 14 000 | 102 392 | 122 339 | 122 339 | 143 615 | 143 615 | 163 562 |
| 15 000 | 106 187 | 126 873 | 126 873 | 148 938 | 148 938 | 169 623 |

(2) Das Honorar für die Aufstellung von Landschaftsplänen ist nach der Fläche des Planungsgebiets in Hektar und nach der Honorarzone zu berechnen.

(3) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:

1. topographische Verhältnisse,
2. Flächennutzung,

3. Landschaftsbild,
4. Anforderungen an Umweltsicherung und Umweltschutz,
5. ökologische Verhältnisse,
6. Bevölkerungsdichte.

(4) Sind auf einen Landschaftsplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Landschaftsplan zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:

1. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 1, 2, 3 und 6 mit je bis zu 6 Punkten und
2. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 4 und 5 und mit je bis zu 9 Punkten.

(5) Der Landschaftsplan ist anhand der nach Absatz 4 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzonen zuzuordnen:

1. Honorarzone I: bis zu 16 Punkte,
2. Honorarzone II: 17 bis 30 Punkte,
3. Honorarzone III: 31 bis 42 Punkte.

(6) Werden Teilflächen bereits aufgestellter Landschaftspläne (Planausschnitte) geändert oder überarbeitet, kann das Honorar abweichend von den Grundsätzen des Absatzes 2 vereinbart werden.

§ 29 Honorare für Grundleistungen bei Grünordnungsplänen

(1) Für die in § 24 und Anlage 5 genannten Grundleistungen bei Grünordnungsplänen und Landschaftsplanerischen Fachbeiträgen sind die in der nachstehenden Honorartafel aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:

| Fläche in Hektar | Honorarzone I geringe Anforderungen | | Honorarzone II durchschnittliche Anforderungen | | Honorarzone III hohe Anforderungen | |
|---------------------|--|--------|--|--------|---------------------------------------|--------|
| | von | bis | von | bis | von | bis |
| | Euro | | Euro | | Euro | |
| 1,5 | 5 219 | 6 067 | 6 067 | 6 980 | 6 980 | 7 828 |
| 2 | 6 008 | 6 985 | 6 985 | 8 036 | 8 036 | 9 013 |
| 3 | 7 450 | 8 661 | 8 661 | 9 965 | 9 965 | 11 175 |
| 4 | 8 770 | 10 195 | 10 195 | 11 730 | 11 730 | 13 155 |
| 5 | 10 006 | 11 632 | 11 632 | 13 383 | 13 383 | 15 009 |
| 10 | 15 445 | 17 955 | 17 955 | 20 658 | 20 658 | 23 167 |
| 15 | 20 183 | 23 462 | 23 462 | 26 994 | 26 994 | 30 274 |

2 Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI

| Fläche in Hektar | Honorarzone I geringe Anforderungen | | Honorarzone II durchschnittliche Anforderungen | | Honorarzone III hohe Anforderungen | |
|---------------------|--|---------|--|---------|---------------------------------------|---------|
| | von | bis | von | bis | von | bis |
| | Euro | | Euro | | Euro | |
| 20 | 24 513 | 28 496 | 28 496 | 32 785 | 32 785 | 36 769 |
| 25 | 28 560 | 33 201 | 33 201 | 38 199 | 38 199 | 42 840 |
| 30 | 32 394 | 37 658 | 37 658 | 43 326 | 43 326 | 48 590 |
| 40 | 39 580 | 46 011 | 46 011 | 52 938 | 52 938 | 59 370 |
| 50 | 46 282 | 53 803 | 53 803 | 61 902 | 61 902 | 69 423 |
| 75 | 61 579 | 71 586 | 71 586 | 82 362 | 82 362 | 92 369 |
| 100 | 75 430 | 87 687 | 87 687 | 100 887 | 100 887 | 113 145 |
| 125 | 88 255 | 102 597 | 102 597 | 118 042 | 118 042 | 132 383 |
| 150 | 100 288 | 116 585 | 116 585 | 134 136 | 134 136 | 150 433 |
| 175 | 111 675 | 129 822 | 129 822 | 149 366 | 149 366 | 167 513 |
| 200 | 122 516 | 142 425 | 142 425 | 163 866 | 163 866 | 183 774 |
| 225 | 133 555 | 155 258 | 155 258 | 178 630 | 178 630 | 200 333 |
| 250 | 144 284 | 167 730 | 167 730 | 192 980 | 192 980 | 216 426 |

(2) Das Honorar für Grundleistungen bei Grünordnungsplänen ist nach der Fläche des Planungsgebiets in Hektar und nach der Honorarzone zu berechnen.

(3) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:

1. Topographie,
2. ökologische Verhältnisse,
3. Flächennutzungen und Schutzgebiete,
4. Umwelt-, Klima-, Denkmal- und Naturschutz,
5. Erholungsvorsorge,
6. Anforderung an die Freiraumgestaltung.

(4) Sind auf einen Grünordnungsplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Grünordnungsplan zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:

1. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 1, 2, 3 und 5 mit je bis zu 6 Punkten und
2. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 4 und 6 mit je bis zu 9 Punkten.

(5) Der Grünordnungsplan ist anhand der nach Absatz 4 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzonen zuzuordnen:

1. Honorarzone I: bis zu 16 Punkte,
2. Honorarzone II: 17 bis 30 Punkte,
3. Honorarzone III: 31 bis 42 Punkte.

(6) Wird die Größe des Planungsgebiets während der Leistungserbringung geändert, so ist das Honorar für die Leistungsphasen, die bis zur Änderung noch nicht erbracht sind, nach der geänderten Größe des Planungsgebiets zu berechnen.

§ 30 Honorare für Grundleistungen bei Landschaftsrahmenplänen

(1) Für die in § 25 und Anlage 6 genannten Grundleistungen bei Landschaftsrahmenplänen sind die in der nachstehenden Honorartafel aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:

| Fläche in Hektar | Honorarzone I geringe Anforderungen | | Honorarzone II durchschnittliche Anforderungen | | Honorarzone III hohe Anforderungen | |
|---------------------|--|---------|--|---------|---------------------------------------|---------|
| | von | bis | von | bis | von | bis |
| | Euro | | Euro | | Euro | |
| 5 000 | 61 880 | 71 935 | 71 935 | 82 764 | 82 764 | 92 820 |
| 6 000 | 67 933 | 78 973 | 78 973 | 90 861 | 90 861 | 101 900 |
| 7 000 | 73 473 | 85 413 | 85 413 | 98 270 | 98 270 | 110 210 |
| 8 000 | 78 600 | 91 373 | 91 373 | 105 128 | 105 128 | 117 901 |
| 9 000 | 83 385 | 96 936 | 96 936 | 111 528 | 111 528 | 125 078 |
| 10 000 | 87 880 | 102 161 | 102 161 | 117 540 | 117 540 | 131 820 |
| 12 000 | 96 149 | 111 773 | 111 773 | 128 599 | 128 599 | 144 223 |
| 14 000 | 103 631 | 120 471 | 120 471 | 138 607 | 138 607 | 155 447 |
| 16 000 | 110 477 | 128 430 | 128 430 | 147 763 | 147 763 | 165 716 |
| 18 000 | 116 791 | 135 769 | 135 769 | 156 208 | 156 208 | 175 186 |
| 20 000 | 122 649 | 142 580 | 142 580 | 164 043 | 164 043 | 183 974 |
| 25 000 | 138 047 | 160 480 | 160 480 | 184 638 | 184 638 | 207 070 |
| 30 000 | 152 052 | 176 761 | 176 761 | 203 370 | 203 370 | 228 078 |
| 40 000 | 177 097 | 205 875 | 205 875 | 236 867 | 236 867 | 265 645 |
| 50 000 | 199 330 | 231 721 | 231 721 | 266 604 | 266 604 | 298 995 |
| 60 000 | 219 553 | 255 230 | 255 230 | 293 652 | 293 652 | 329 329 |
| 70 000 | 238 243 | 276 958 | 276 958 | 318 650 | 318 650 | 357 365 |
| 80 000 | 253 946 | 295 212 | 295 212 | 339 652 | 339 652 | 380 918 |